

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04.03.2013, S. 394/395) wird die

**Geschäftsordnung des Hochschulrates
der Hochschule Geisenheim**

hiermit bekannt gegeben.

Auf der Grundlage des § 42 Abs. 9 des Hessisches Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und der Grundordnung der Hochschule Geisenheim hat der Hochschulrat der Hochschule Geisenheim am 3. April 2019 diese Ordnung beschlossen.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Geschäftsordnung	Hochschulrat: 03.04.2019	16.04.2019

§ 1 – Aufgaben

Die Rechte und Aufgaben des Hochschulrates bestimmen sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) und der Grundordnung der Hochschule Geisenheim (HGU) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 – Mitglieder und Amtszeit

- (1) Dem Hochschulrat gehören maximal acht stimmberechtigte Mitglieder an, die von dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Mitglieder werden jeweils zur Hälfte vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat und vom Ministerium im Benehmen mit der Hochschule benannt. Eine Wiederbenennung ist zulässig.
- (2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Weinbau zuständigen Ministeriums sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitglieder des Präsidiums der HGU nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie können von einzelnen Beratungen ausgeschlossen werden.

§ 3 – Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die weiteren Sitzungsteilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet, soweit dies die Angelegenheit erfordert oder die Geheimhaltung vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ende der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates.

§ 4 – Vorsitz

- (1) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Amtszeit endet mit dem Ende des Zeitraums der Bestellung zum Mitglied des Hochschulrates oder der Abberufung aus dem Hochschulrat. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat und wird im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie bzw. er wird dabei vom Präsidium der HGU unterstützt, insbesondere hinsichtlich der Zur- Verfügung-Stellung für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche

Infrastruktur.

§ 5 – Gremienbetreuung

Die Gremienbetreuung ist in der Hochschulverwaltung im Präsidialbüro angesiedelt. Sie ist verantwortlich für die Unterstützung bei den dienstlichen Aufgaben der Mitglieder, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Protokollführung während der Sitzungen des Hochschulrates.

§ 6 – Einladung und Tagesordnung

- (1) Der Hochschulrat tagt, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch einmal pro Semester. Der Hochschulrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende lädt in Abstimmung mit der Hochschule zu den Sitzungen des Hochschulrates mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Die oder der Vorsitzende ist im Benehmen mit dem Präsidium für den Entwurf der Tagesordnung zuständig. Die oder der Vorsitzende hat diejenigen Punkte aufzunehmen, die ihr oder ihm mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstag von einem Hochschulratsmitglied oder einem Mitglied des Präsidiums schriftlich mitgeteilt worden sind. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates zustimmt.
- (4) Der Hochschulrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes oder mehrerer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesen Fällen verkürzt sich die Einladungsfrist nach Abs. 2 auf sieben Werktage.
- (5) In eilbedürftigen Fällen kann der Hochschulrat auch formlos nur unter Angabe der Tagesordnung sowie des Dringlichkeitsgrundes zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern mindestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin bekannt gemacht werden.
- (6) Zu Beginn einer Sitzung ist über die Tagesordnung sowie über die Genehmigung bzw. mögliche Widersprüche gegen das Protokoll der vorherigen Sitzung zu beschließen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen werden. Die endgültige Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt.

§ 7 – Sitzungen

- (1) Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Hochschulrates hergestellt werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung (z. B. auf Ende der Debatte, Beschränkung der Redezeit oder Sitzungsunterbrechung) sind unmittelbar nach Ende eines Diskussionsbeitrages zu behandeln und können von jeder Sitzungsteilnehmerin oder jedem Sitzungsteilnehmer (§ 2 Abs. 1) gestellt werden. Über einen Antrag zur Tagesordnung ist nach Anhörung höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern als auch den Mitgliedern des Präsidiums zugesandt. Es ist auf der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.
- (4) Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - Tag, Zeit und Ort der Sitzung,
 - die Namen der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen.

§ 8 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde. In Ausnahmefällen kann die Teilnahme über audiovisuelle Wege erfolgen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; sie bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Abstimmungen erfolgen in der Regel in nicht geheimer Form. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Hochschulrats wird geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, abgestimmt.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Die Stimmabgabe kann in

diesen Fällen in der Regel schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen, bei Bedarf auch mündlich gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 9 - Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit jederzeit widerruflicher Entscheidungszuständigkeit bilden. Für das Verfahren in den Ausschüssen gilt die vorliegende Geschäftsordnung entsprechend.

§ 10 – Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der HGU veröffentlicht.

Geisenheim, 3. April 2019

gez. Prof. Dr. Georg F. Backhaus
Vorsitzender des Hochschulrates